



Schiedsgericht gemäß den Genfer Abkommen von 1949

Konsularischer Bereich / Zentrale Stelle

c/o Casa Fangacci

Via del Ranuncolo n. 9

CAP 06024 Gubbio – ITALIEN

EILSCHREIBEN VÖLKERRECHTLICHER NOTFALL

**Betreff: Völkerrechtlich verbindliche Anordnung – sofortige
Freilassung geschützter Zivilpersonen**

T.T. und L. H.



Schiedsgericht gemäß den Genfer Abkommen von 1949

Konsularischer Bereich / Zentrale Stelle

c/o Casa Fangacci

Via del Ranuncolo n. 9

CAP 06024 Gubbio – ITALIEN

www.schiedsgericht-ga.org | info@schiedsgericht-ga.org

FAX

An: Oberlandesgericht Celle

z. Hd.: Präsidentin / Stellvertretung

Datum: 20. August 2025

Aktenzeichen: SG-GA1949/DE-NI/TT/0725-01

**Betreff: Völkerrechtlich verbindliche Anordnung – sofortige Freilassung
geschützter Zivilpersonen**



**Telefonprotokoll – Schiedsgericht gemäß den Genfer
Abkommen von 1949**

Aktenzeichen (laufender UV): SG-GA1949/DE-NI/TT/0725-01

Verfahrensnummer (OLG-Protokoll): SG-GA1949/DE-NI/OLG/0825-01

Datum: 20. August 2025

Ort: OLG Oldenburg – Präsidium / zuständiger Senat für Völkerrecht



Gesprächsdaten

- Datum / Uhrzeit des Anrufs: 20.08.2025 / 11:20
- Name des Gesprächspartners: Frau Nguyen
- Funktion Vorzimmer Ansprechpartner Vize-Präsident
- Erreichbarkeit (Tel.-Durchwahl): +49 441 2200

Gesprächsverlauf

Einstieg (vom Schiedsgericht mitgeteilt):

„Hier spricht das Schiedsgericht gemäß den Genfer Abkommen von 1949.

Es handelt sich um einen völkerrechtlichen Eilfall.

Mein Name ist Zivilist B. K., ich bin vereidigter Schiedsrichter und leite den Untersuchungsvorgang SG-GA1949/DE-NI/TT/0725-01.“

Gesprächspartner (verlangt / verbunden):

„Bitte stellen Sie mich direkt zur Präsidentin des Oberlandesgerichts oder zu deren Stellvertretung durch.

Sollte dies nicht möglich sein, zur Person, die für diesen Untersuchungsvorgang zuständig ist.

Verbinden Sie mich mit den Richtern des Senats, der für völkerrechtliche Angelegenheiten zuständig ist.“

Sachverhalt geschildert:

- Festnahme der geschützten Zivilisten T.T.undL. H. am 20.08.2025 in Nordenham durch die Polizeidienststelle Delmenhorst
 - ohne Haftbefehl, ohne Ausweisvorlage durch die Beamten
 - Grundlage: Bußgeldbescheid von ca. 153 EUR
- Bewertung: schwerer Verstoß gegen die Genfer Abkommen von 1949



Forderung gestellt:

- Sofortige Freilassung der geschützten Zivilpersonen
- Hinweis auf Fach- und Dienstaufsicht des OLG

Rechtsgrundlage benannt:

- Art. 1 GA I-IV – Durchsetzungspflicht
- Art. 3 GA IV – Schutz der Person
- Art. 4 GA IV – Definition geschützter Zivilpersonen
- Art. 7 Abs. 2 GA IV – Keine Einschränkung der Schutzrechte
 - Art. 27 GA IV – Schutz familiärer Bindungen
- Art. 147 GA IV – Willkürliche Festnahme = schwere Verletzung
- Art. 149 GA IV – Verbot der Behinderung des Schutzauftrags

Abschluss (vom Schiedsgericht mitgeteilt):

„Das Schiedsgericht dokumentiert diesen Anruf.

Wir fordern eine unverzügliche Rückmeldung über die Freilassung, andernfalls wird die Alliierte Schutzmacht informiert.

Bitte notieren Sie die Verfahrensnummer des Schiedsgerichts: SG-GA1949/DE-NI/OLG/0825-01.“

Kontaktaten wie folgt: info@schiedsgericht-ga.org oder Telefonisch unter

Zentrale Telefon: +39 35 348 553 46

Außenstelle Schweden Telefon: +46 76 869 84 68

Außenstelle Deutschland Telefon: +49 152 113 461 53



Antworten des Gesprächspartners (wörtlich oder sinngemäß):

Frau Nguyen ist nicht direkt zuständig für mein Anliegen. Sie hat alle Daten wie telefonisch mitgeteilt aufgeschrieben. Frau Nguyen wird nach Erhalt des Fax, direkt den Vizepräsidenten davon in Kenntnis setzen.

Einschätzung und nächste Schritte:

Der Vizepräsident muss die Forderungen direkt umsetzen, bei Verweigerung und nicht Umsetzung der Forderung wird der Vize-Präsident völkerrechtlich verbindlich in persönliche Haftung genommen.

Mit völkerrechtlich verbindlicher Dokumentation

Mit diplomatischer Hochachtung

Signierung ohne Recht-Verlust

B. K.

Vereidigter Schiedsrichter, Außenstelle Schweden
Völkerrecht gemäß den Genfer Abkommen von 1949
Diplomatische Übermittlung gemäß den Genfer Abkommen von 1949

** Wichtiger Hinweis zur völkerrechtlichen Verbindlichkeit:**

Gemäß den Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949 sind sämtliche Signatarstaaten und deren untergeordnete Stellen dazu verpflichtet:



- diplomatische Eingaben zur Gefahrenabwehr sofort zu prüfen,
- geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten und
- eine Antwort oder Zwischenmeldung an das Schiedsgericht zu übermitteln.

Eine vorsätzliche Verzögerung, Unterlassung oder Verweigerung der Bearbeitung kann als völkerrechtswidrige Pflichtverletzung gewertet werden und führt zu:

- ☒ diplomatischer Rüge
- ☒ Eintragung als mitverantwortliche Institution im Untersuchungsbericht
- ☒ Einleitung weiterer Maßnahmen gemäß humanitärem Völkerrecht

 Hinweis zur persönlichen Verantwortlichkeit:

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen des humanitären Völkerrechts auch einzelne Amtsträger persönlich haftbar gemacht werden können, wenn sie willentlich oder fahrlässig zum Schaden geschützter Personen beitragen – sei es durch aktives Handeln oder durch vorsätzliche Unterlassung trotz Kenntnis einer Gefahrenlage.

Diese Mitteilung dokumentiert Ihre Kenntnis der Sachlage. Eine unterlassene Reaktion kann zur individuellen völkerrechtlichen Haftung führen, unabhängig von dienstlichen Weisungen oder institutionellen Abläufen.

 Das vollständige Originaldokument wird parallel postalisch und elektronisch übermittelt.

Für Rückfragen oder zur diplomatischen Rückbestätigung der Bearbeitung steht Ihnen die völkerrechtliche Kontaktstelle der Außenstelle Schweden gemäß Artikel 142 GA IV zur Verfügung.